

SATZUNG

Judo-Sport-Club Heidelberg Rhein-Neckar

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „Judo-Sport-Club (JSC) Heidelberg Rhein-Neckar“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der JSC Heidelberg Rhein-Neckar ist Mitglied im Badischen Judo-Verband, im Badischen Sportbund und den in Frage kommenden Fachverbänden.
- (5) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes allgemein und der Sportart Judo.
- (6) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Förderung des Breiten- und Leistungssportes
 2. eine umfassende sportliche Ausbildung
 3. die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Vorführungen
 3. die Förderung der Jugendarbeit, Erziehung und Bildung
 4. die Durchführung von Sport- und Vereinsveranstaltungen

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge und Rechte

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung von Beiträgen. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung näher geregelt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen und am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen.
- (6) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte. Die Voraussetzungen einer Ehrenmitgliedschaft werden in der Ehrenordnung geregelt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, dem Sportreferent/der Sportreferentin und dem Rechtsreferent/der Rechtsreferentin.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen in Eilfällen
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich oder mittels E-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 7

Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Zur Teilnahme sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben oder E-mail an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren mit je einer Stimme. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem andern durch den Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmengleichheit im Falle einer Wahl findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenanzahl erreicht haben. In allen andern Fällen gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Über die Aufnahme der Anträge, die nach dieser Frist eingehen, entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt für Anträge eines Mitglieds auf Änderung der Tagesordnungspunkte.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 4. die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Sie ist innerhalb von drei Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9

Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 10

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben.
2. Die Abteilungen können durch den Vorstand ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilung- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11

Teams, Funktionsträger

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Teams bilden oder Funktionsträger bestimmen. Die Berufung der betreffenden Personen erfolgt mit deren Willen durch den Vorstand.
2. Die Teams und Funktionsträger unterrichten den Vorstand über ihre Arbeit und Vorschläge.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Heidelberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

5. Als Liquidatoren werden der Präsident/die Präsidentin und der Rechtsreferent/die Rechtsreferentin bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Heidelberg, den 1. April 2009

Unterschriften der Gründungsmitglieder